



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Stefan Löw, Richard Graupner AfD**
vom 27.08.2020

Kampfsport der Antifa bereitet Verfassungsschutz Sorge

Hintergrund der Anfrage ist ein Bericht der „WELT“ vom 23.08.2020.
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article214068746/Linksextremismus-Kampfsport-der-Antifa-bereitet-Verfassungsschutz-Sorge.html>

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Kampfsportangebote und Kampfsportgruppierungen innerhalb der linksextremen Szene sind der Staatsregierung bekannt (bitte eventuelle Zugehörigkeit zu höher gegliederten Gruppierungen mit angeben)? 2
- 1.2 Welche davon stehen unter Beobachtung des Landesamtes für Verfassungsschutz? 2
- 1.3 Welche eigens dafür vorgesehenen Veranstaltungen zum Thema „Kampfsport“ der linksextremen Szene sind der Staatsregierung bekannt (bitte mit Ort und Datum)? 2

- 2.1 Über welche bundesweiten und internationalen Kontakte und Vernetzungen verfügt die linksextreme bayerische Kampfsportszene nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden? 3
- 2.2 Ist der Staatsregierung bekannt, ob Mitglieder solcher Kampfsportgruppierungen aktiv an Demonstrationen in Bayern teilgenommen haben (bitte mit Veranstaltungsort und Zeitpunkt sowie Anzahl an Teilnehmern der besagten Gruppierungen)? 3

- 3.1 Wie hoch wird das Personenpotenzial bei allen bekannten Kampfsportgruppierungen der linksextremen Szene geschätzt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)? 3
- 3.2 Welche Ziele verfolgen diese Gruppierungen nach Auffassung des Landesamtes für Verfassungsschutz? 3
- 3.3 Welches Gefahrenpotenzial geht nach Einschätzung bayerischer Sicherheitsbehörden von linksextremen Kampfsportlern aus? 3

- 4.1 Welche Kampfsportarten werden in den Kampfsportgruppierungen trainiert? 3
- 4.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Qualität der Kampftrainingsangebote ein? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14.09.2020

- 1.1 Welche Kampfsportangebote und Kampfsportgruppierungen innerhalb der linksextremen Szene sind der Staatsregierung bekannt (bitte eventuelle Zugehörigkeit zu höher gegliederten Gruppierungen mit angeben)?
- 1.2 Welche davon stehen unter Beobachtung des Landesamtes für Verfassungsschutz?

Der Begriff „extrem“ ist keine verfassungsschutzrechtliche Kategorie und für die Frage der Eröffnung des Beobachtungsauftrages ohne rechtliche Relevanz.

Der Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist ausschließlich gegenüber jenen (extremistischen) Bestrebungen eröffnet, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG).

Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des BVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG). Das BayLfV darf zudem gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG auch Einzelpersonen beobachten, die weder in noch für einen Personenzusammenschluss handeln. Im Rahmen einer Gesamtschau müssen für die Annahme einer extremistischen Zielsetzung zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sein. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet.

Dem BayLfV sind derzeit keine Kampfsportgruppierungen bekannt, die die oben genannten Anforderungen erfüllen. Jenseits des Beobachtungsauftrages findet keine systematische Datenerhebung statt.

Wie bereits in der Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2020 zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Markus Bayerbach und Christian Klingen „Autonome in Bayern 2019“ vom 09.01.2020 ausgeführt (Drs. 18/ 6473 vom 03.04.2020), registriert das BayLfV jedoch bei einer Personenzahl im unteren zweistelligen Bereich innerhalb der autonomen Szene ein gesteigertes Interesse am Erwerb von Kampfsportfähigkeiten.

- 1.3 Welche eigens dafür vorgesehenen Veranstaltungen zum Thema „Kampfsport“ der linksextremen Szene sind der Staatsregierung bekannt (bitte mit Ort und Datum)?

Dem BayLfV sind keine öffentlichen, in Bayern stattfindenden Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung bekannt.

Zu nicht öffentlich beworbenen Veranstaltungen können mit Blick auf die notwendige Geheimhaltung und im Interesse der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des BayLfV keine Informationen übermittelt werden.

Das der autonomen Szene zuzurechnende Personenpotenzial ist auf Klein- bis Kleinstgruppierungen zersplittert, die auf persönlichen Kennverhältnissen beruhen und in denen nur wenige Personen von entsprechenden Aktivitäten Kenntnis haben. Mit Blick auf diese Kleinteiligkeit und aufgrund der Tatsache, dass die jeweilige Aktivität im Kampfsportbereich nur einem kleinen Kreis Eingeweihter bekannt ist, würde eine

Auflistung der dem BayLfV bekannten linksextremistischen Kampfsportveranstaltungen unter Einbeziehung der regionalen Verortung den Erkenntnisstand des BayLfV offenlegen und Rückschlüsse auf die konkrete Zielrichtung des Aufklärungsinteresses des BayLfV sowie zu Methodik, zu Vorgehensweisen und zu in hohem Maße schutzwürdigen Fähigkeiten des BayLfV ermöglichen. Insbesondere könnte auf die konkrete Art und Weise der Informationsgewinnung – z. B. Einsatz von V-Leuten, Observationen oder G10-Maßnahmen – geschlossen werden. Mit der Beantwortung dieser Frage würden somit Informationen preisgegeben, die das Wohl des Freistaates Bayern gefährden, da sie die Wirksamkeit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit konterkarieren würden. Soweit die Gewinnung von Informationen beeinträchtigt wird, wäre gerade mit Blick darauf, dass die genannten Gruppierungen dem gewaltbereiten linksextremistischen Spektrum zuzuordnen sind, auch die Sicherheit des Freistaates Bayern gefährdet. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dürfen besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen dem Parlament auch dann vorenthalten werden, wenn Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen wurden (BVerfGE 146, 1 Rdnr. 125).

2.1 Über welche bundesweiten und internationalen Kontakte und Vernetzungen verfügt die linksextreme bayerische Kampfsportszene nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden?

Dem BayLfV ist bekannt, dass Kampfsport-praktizierende, bayerische Linksextremisten an sportlichen Wettbewerben innerhalb und außerhalb Bayerns teilgenommen haben. Ein Kennverhältnis zu Kampfsport-praktizierenden Linksextremisten außerhalb Bayerns kann daher nicht ausgeschlossen werden. Erkenntnisse über weiterführende Kontakte oder Vernetzungen liegen jedoch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

2.2 Ist der Staatsregierung bekannt, ob Mitglieder solcher Kampfsportgruppierungen aktiv an Demonstrationen in Bayern teilgenommen haben (bitte mit Veranstaltungsort und Zeitpunkt sowie Anzahl an Teilnehmern der besagten Gruppierungen)?

Dem BayLfV sind keine linksextremistischen Kampfsportgruppierungen bekannt, vgl. Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2.

3.1 Wie hoch wird das Personenpotenzial bei allen bekannten Kampfsportgruppierungen der linksextremen Szene geschätzt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

3.2 Welche Ziele verfolgen diese Gruppierungen nach Auffassung des Landesamtes für Verfassungsschutz?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

3.3 Welches Gefahrenpotenzial geht nach Einschätzung bayerischer Sicherheitsbehörden von linksextremen Kampfsportlern aus?

Generell stellt die Staatsregierung fest, dass die autonome Szene mit zunehmend aggressiver werdender Rhetorik sowohl gegen den politischen Gegner als auch gegen Repräsentanten des Staates agitiert. Vor diesem Hintergrund ist der Erwerb von Kampfsportfähigkeiten durch einen begrenzten Personenkreis als ein ernst zu nehmender Hinweis auf eine sich beschleunigende Radikalisierung von Teilen der Szene zu bewerten.

4.1 Welche Kampfsportarten werden in den Kampfsportgruppierungen trainiert?

4.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Qualität der Kampftrainingsangebote ein?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.